



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 02/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.01.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jan Przybylski, Aktienstr. 108, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005172286/38 am 12.09.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Arif Kultas, Eppinghofer Str. 169, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005175008/24 am 19.12.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.12.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Oliver Höltgen, Zweibachegge 31, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005171251/30 am 12.01.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Robert Van der Werf, Van Leeuwenhoekstraat 224, NL-7533 WL Enschede, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000784389/30 am 24.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 24.11.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Islam Akyol, Richardstr. 19, 58507 Lüdenscheid, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006177493/25 am 11.12.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.12.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexandru Andronache, Lagerhausstr. 45, 44147 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005175309/6 am 06.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Viktor Harcsa, Kossuth Lajos Utca 2 Fsz. 4, H-2500 Esztergom, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005174576/30 am 10.12.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 10.12.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mauro Grandis, Via Giovanni Paolo II Nr. 50, I-36040 Sossano, Vicenza, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006176337/30 am 14.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 14.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen BKR Lager- und Containerdienste GmbH, Max-Pechstein-Str. 20, 22115 Hamburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000786215/36 am 19.11.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Geschäftsführers Jakubas Geringas nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 19.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Cristian Mogosan, Homberger Str. 1, 47441 Moers, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF580 am 22.12.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Oleksandr Dymov, Hingbergstr. 149, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-OD7777 am 22.12.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2011, 2012 und 2015 sowie der dazu ergangenen Zinsbescheid für die Jahre 2011 und 2012 mit dem Aktenzeichen 5/2118041000006 für die Firma IVZ Immobilien GmbH kann nicht zugestellt werden, weil keine aktuelle Anschrift der Firma bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung

Umbenennung und Umnummerierung der amtlichen Lagebezeichnung

für die Willy-Brandt-Schule,
Gesamtschule Styrum,
Gemarkung: Styrum, Flur: 12, Flurstück: 93

Alte Bezeichnung

Oberhausener Straße 208

Neue Bezeichnung

Willy-Brandt-Platz 1
Willy-Brandt-Platz 2

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und
Wohnbauförderung
I. A.

M a r k h o f f

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbetragbescheides

Der Gewerbesteuermessbetragbescheid für 2013 mit den Aktenzeichen 24-5.1/ lose Sache für Herrn Florin Acasandri kann nicht zugestellt werden, weil dieser unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -

Der Vertreter des Jugendstadtrates Lukas Endemann hat mit Datum vom 06.10.2014 die Wählbarkeitsvoraussetzungen für sein Mandat im Jugendstadtrat verloren.

Das freigewordene Mandat ist nach der in der Sitzung des Wahlausschusses am 18.07.2013 gebildeten Reserveliste neu zu besetzen. Danach ist Bonnie Surau (Platz 1 der Reserveliste für die Gymnasien) als Nachfolgerin für Lukas Endemann zur Vertreterin in den Jugendstadtrat gewählt. Diese hat das Mandat jedoch mit Erklärung vom 06.12.2014 nicht angenommen. Somit ist Niklas Diemer, Geibelstr. 14, 45472 Mülheim an der Ruhr, (Platz 2 der Reserveliste für die Gymnasien) in den Jugendstadtrat gewählt. Niklas Diemer hat die Wahl mit Erklärung vom 19.12.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2015

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin
I. A.

A l t e n b a c h

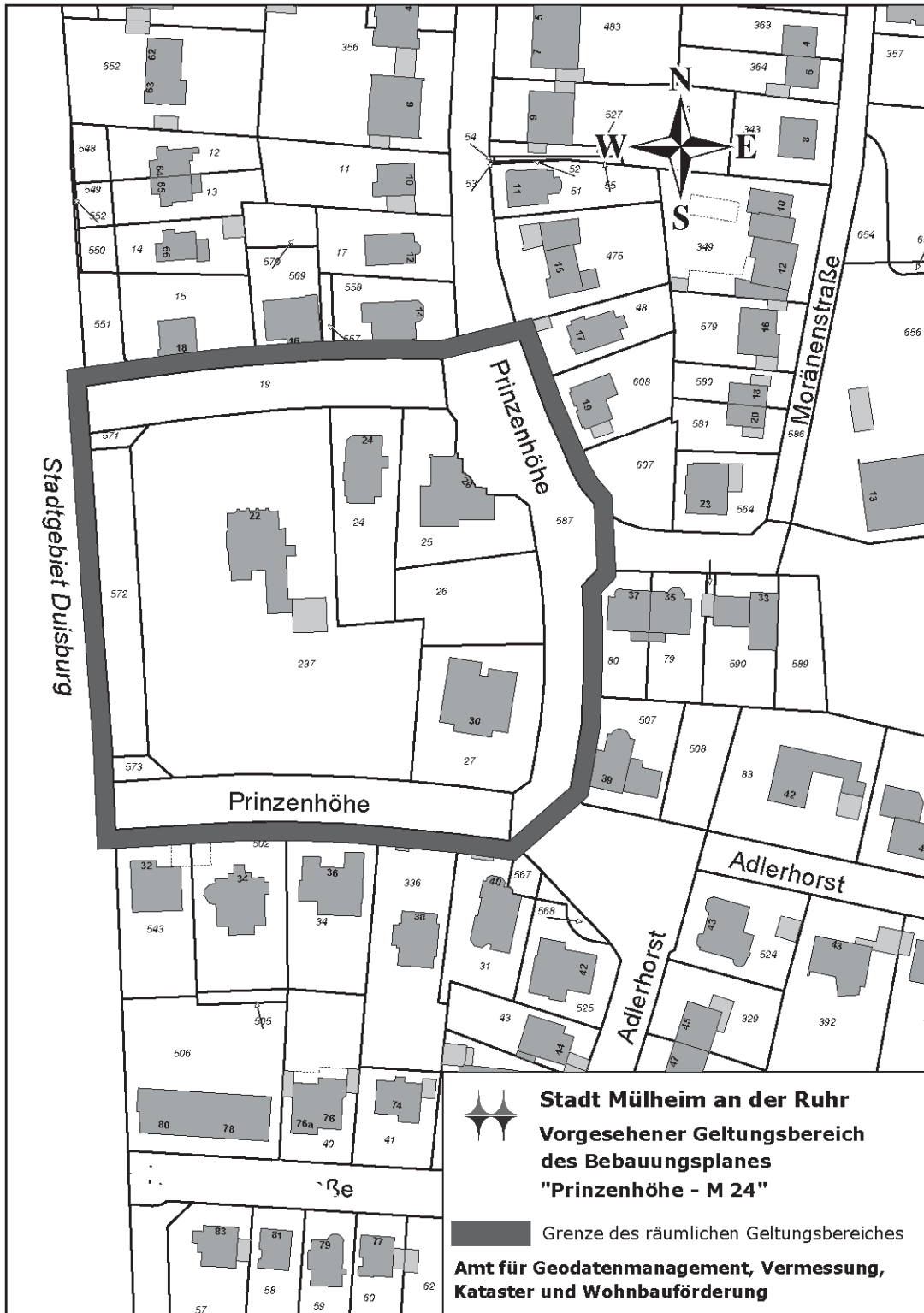
Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Prinzenhöhe - M 24“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Prinzenhöhe – M 24“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Sicherung der Wohnnutzung durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Planungsrechtliche Sicherung des Gebietscharakters mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern in lockeren Bebauungs- und Freiflächenstrukturen



Stand: April 2013

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.02.2015 bis einschließlich 27.02.2015** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Abweichend von den o.g. Zeiten stehen Dienstkräfte am Donnerstag, den 12.02.2015, nur von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am (Rosen)Montag, den 16.02.2015, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.02.2015 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

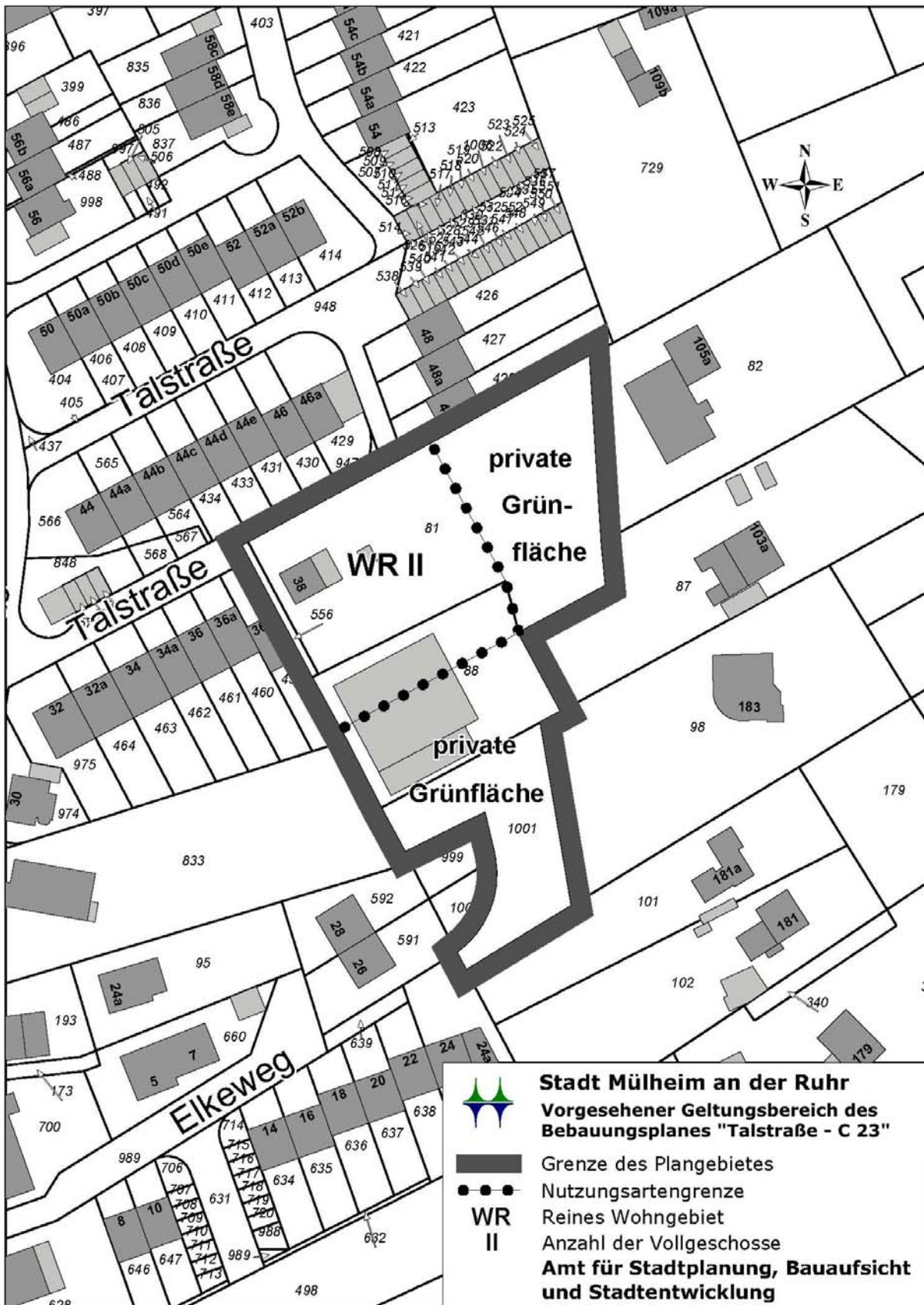
Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Talstraße – C 23“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Talstraße – C 23“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Planungsrechtliche Sicherung und Neuordnung der Bebauungsstruktur durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Geringe Verdichtung mit einer maximal II-geschossigen Bebauung in Form von Einfamilienhäusern
- Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 10/2014

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 02.02.2015 bis einschließlich 27.02.2015** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Abweichend von den o.g. Zeiten stehen Dienstkräfte am Donnerstag, den 12.02.2015, nur von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am (Rosen)Montag, den 16.02.2015, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 02.02.2015 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Montag, den 09.02.2015, ab 18.30 Uhr, in der Aula der Barbaraschule – städt. Gemeinschaftsgrundschule, Barbarastraße 30, 45475 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2015

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 2

H e i n z – W e r n e r C z e c z a t k a – S i m o n

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jan Przybylski)	19
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Arif Kultas)	19
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Oliver Höltgen, Essen)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Robert Van der Werf, NL)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Islam Akyol, Lüdenscheid)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexandru Andronache, Dortmund)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Viktor Harcsa, Ungarn)	20
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mauro Grandis, Italien)	20
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (BKR Lager- und Containerdienste, Hamburg)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cristian Mogosan, Moers)	22
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Oleksandr Dymov)	22
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (IVZ Immobilien GmbH)	23
Umbenennung und Umnummerierung der amtlichen Lagebezeichnung (Willy-Brandt-Platz)	23
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerermessbetragbescheides	23
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Jugendstadtrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates -	24
Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Prinzenhöhe – M 24“	25
Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Talstraße – C 23“	28